

**Tragende Gründe  
zum Beschluss  
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte**

vom 17. November 2006

Im Nachgang zur schriftlichen Beschlussfassung des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 27.09.2006 wird eine redaktionelle Korrektur in der Anlage 6 zu Abschnitt D der Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte erforderlich. Bei der beschlossenen Neufassung der Anlage 6 wurde unter der Rubrik "KZV Baden-Württemberg" die Stadt Ulm nicht berücksichtigt. Darüber hinaus müssen in dieser Rubrik die einzelnen Direktionen als "Bezirksdirektionen" bezeichnet werden.

Bonn, den 17. November 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 Abs. 6 SGB V  
Der Vorsitzende

Genzel